

Name der Gesellschaft
Magdeburger Lebens=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名
マクデブルグ生命保険会社

認可年月日
1862.09.27.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.49. (6.12.1862),
SS.325-337.

ファイル名
18620927MLVG_A.pdf

325 Amts-Blatt

Der Königl. Regierung zu Magdeburg.

N^o. 49.

Magdeburg, den 6. December 1862.

Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1863.

Es ist bisher oft vorgekommen, daß die Anmeldungen zum freiwilligen Abonnement auf unser Amtsblatt nicht rechtzeitig bei der betreffenden Postbehörde eingegangen sind. Um die dadurch herbeigeführten Uebelstände zu beseitigen und die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1863 freiwillig halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens bis zum 10. December dieses Jahres der betreffenden Königl. Postbehörde, oder, falls der Debit durch das Königl. Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. Alle späteren Anmeldungen werden nicht berücksichtigt werden.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1863 mit summarischer Angabe,

- 1) der zwangspflichtigen,
- 2) der Gratis-Empfänger, so wie
- 3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens bis zum 10. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 10. November 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Genehmigungsurkunde und das neue Gesellschafts-Statut der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 19. September d. J. genehmige Ich die Abänderungen und Erweiterungen des durch Meinen Erlaß vom 19. Dezember 1855 bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft, wie solche in dem anliegenden, in der General-Versammlung vom 5. Juni d. J. mit angefügter notarieller Verhandlung von demselben Tage angenommenen Statut-Entwurf enthalten sind, sowie die in dieser General-Versammlung beschlossene Abänderung des letzten Satzes des ersten Absatzes im § 32 des neu entworfenen Statuts in die Worte: „wenn ein solcher Antrag von dreien seiner Mitglieder erfolgt,“ und die gleichzeitig beantragte unveränderte Beibehaltung der Firma der Gesellschaft: „Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft,“ unter entsprechender Abänderung des § 1 des Statut-Entwurfs mit der Maßgabe, daß in der vorletzten Zeile des § 33 des Statut-Entwurfs das Wort: „Geschäfts-Organe“ in „Gesellschafts-Organe“ zu ändern ist.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf zur Lippe von Jagow. von Holzbrind.

An den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 21. November 1862.

(L. S.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Fgenplig.

(gez.) v. Jagow.

Ausfertigung. IV. 9583. N. f. S. I. 8801. A. N. b. S.

Reg.-Nr. 76. Jahr 1862.

Verhandelt Magdeburg, im Saale des hiesigen Börsenhauses am Fünften Juni Achtzehnhundert Zwei und Sechzig.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft hier selbst hatte sich der unterzeichnete, zu Magdeburg wohnhafte Königl. Rechts-Anwalt und Notar Wilhelm Heinrich Dlodt heute hierher begeben, um an der hier stattfindenden General-Versammlung der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft das Protocoll zu führen.

Es sind in dieser General-Versammlung erschienen:

- A. Seitens des Directorii:
 - der Ober-Director Herr Wilhelm Carl Schmidt,
 - der Director, Banquier, Hauptmann Herr Gustav Koch.
- B. Der General-Director Herr Robert Königsboerfer,
- der stellvertretende General-Director Herr Doctor Adolph Bergmann.
- C. Seitens des Verwaltungs-Ausschusses:
 - der Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses Herr Pastor Friedrich Wilhelm Hildebrandt,
 - der Kaufmann Herr Hermann Hertog,
 - der Kaufmann Herr Lorenz Lippert,
 - der Herr Doctor medicinae Franz Bette,
 - der Herr Doctor medicinae Hermann Mangold,
 - der Kaufmann Herr Hermann Ebert,

sämmtlich zu Magdeburg wohnhaft und von Person und als dispositivsfähig bekannt.

Außerdem war eine Anzahl Actionaire erschienen.

Dem unterzeichneten Notar wurde ein Verzeichniß derjenigen Actionaire, welche sich angemeldet und Eintrittskarten erhalten, übergeben, worin die Zahl der Actien und die Zahl der Stimmen angegeben.

Die in diesem Verzeichniß zugleich als Bevollmächtigte aufgeführten Herren Ober-Director W. C. Schmidt und Doctor Mangold hatten sich durch legale Vollmachten legitimirt.

Der Vorsitzende, Herr Pastor Hildebrandt wies zunächst nach, daß die Einladung zur heutigen Versammlung in den Blättern der Gesellschaft vorschriftsmäßig erfolgt und den Vorschriften des Paragraphen Sieben und Zwanzig des Gesellschafts-Statuts genügt sei.

Derfelbe eröffnete hierauf die Versammlung.

Es wurden zunächst aus den anwesenden Actionairen zur Vollziehung des Protocolls erwählt:

- Herr Adolph Helms,
- Herr Adolph Strien,
- Herr Leopold Jaenecke,
- Herr Johann Krümmel,

und zugleich die Herren Helms und Strien zu Scrutatoren bei den Abstimmungen ernannt.

Der Herr Vorsitzende ging hiernach zur Tagesordnung über.

1) Vortrag des Geschäftsberichts und des Rechnungs-Abschlusses.

Die Versammlung verzichtete einstimmig auf die Verlesung des Geschäftsberichts und des Rechnungs-Abschlusses, weil der Bericht bereits gedruckt in den Händen der Actionaire sei.

Hieran schlossen sich einzelne Anfragen, welche vom Directorium aus beantwortet wurden.

2) Es wurde hierauf zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

„Wahl von fünf Mitgliedern des Ausschusses an Stelle der Ausgelooften“ übergegangen. Als ausgeloofte Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses wurden bezeichnet:

- der Banquier Alenfeld,
- der Stadtrath Densowig,
- der Buchdruckereibesitzer Baensch,
- der Fabrikant Dürschardt,
- der Kaufmann Lorenz Lippert,

und als ausscheidende Stellvertreter des Verwaltungs-Ausschusses:

- der Gerichts Rath Stubenrauch,
- der Apotheker Busch,
- der Kaufmann Friedrich Voigt.

Der Herr Vorsitzende forderte auf, zehn Personen aus den Actionairen auf die Stimmzettel zu schreiben, und würden dann diejenigen fünf Personen, welche die absolute Majorität und die meisten Stimmen erhalten, zu Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses und diejenigen fünf Personen, welche benächst die absolute Majorität und die meisten Stimmen erhalten, zu Stellvertretern des Verwaltungs-Ausschusses erwählt sein.

Es wurde demnach schriftlich abgestimmt, und ergab sich unter Zugethung der Scrutatores als Resultat der Abstimmung:

Gültige Stimmen waren abgegeben Fünf und Sechzig, so daß die absolute Stimmenmehrheit Drei und Dreißig beträgt.

Es erhielten:

Herr Lorenz Lippert Fünf und Sechzig Stimmen,
Herr Friedrich Voigt Fünf und Sechzig Stimmen,
Herr Gerichtsrath Stubenrauch Fünf und Sechzig Stimmen,
Herr Ferdinand Ebert Vier und Sechzig Stimmen,
Herr H. L. Warncke Vier und Sechzig Stimmen,
Herr Carl Vogel Sieben und Fünfzig Stimmen,
Herr Theophil Busch Sechs und Fünfzig Stimmen,
Herr Ed. Brückner Zwei und Fünfzig Stimmen,
Herr Ad. Helms Ein und Fünfzig Stimmen,
Herr F. L. Kunze Vier und Vierzig Stimmen.

Im übrigen hatte Niemand die absolute Stimmenmehrheit erhalten und sind daher gewählt:

a) zu Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses:

Herr Lorenz Lippert,
Herr Friedrich Voigt,
Herr Gerichtsrath Stubenrauch,
Herr Ferdinand Ebert,
Herr H. L. Warncke,

b) zu Stellvertretern des Verwaltungs-Ausschusses:

Herr Carl Vogel,
Herr Theophil Busch,
Herr Ed. Brückner,
Herr Ad. Helms,
Herr F. L. Kunze.

Das Resultat der Wahl wurde der Versammlung bekannt gemacht.

3) Es wurde nunmehr zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag auf Verathung und Genehmigung der Abänderungen und Zusätze, welche vom Königl. Ministerium rücksichtlich des in der außerordentlichen General-Versammlung am 26. August v. J. berathenen Statuts gefordert worden sind,

übergegangen.

Der Herr Vorsitzende theilte zunächst durch Vorlesen das ergangene Ministerial-Rescript vom zweiten Januar dieses Jahres der Versammlung mit und verlas alsdann einen gedruckten Statuten-Entwurf, welcher demnach dem unterzeichneten Notar übergeben wurde, um ihn der Ausfertigung dieser Verhandlung im Original zu annectiren.

Die Versammlung beschloß hierauf zunächst einstimmig, daß bei dem Königl. Ministerium dringend nachzusuchen, es bei der bisherigen Firma der Gesellschaft unverändert zu belassen.

Der Antrag, statt der bisherigen Abführung von 5 Prozent des Reingewinnes zum Capital-Reservefonds in Zukunft zehn Prozent abzuführen, wurde als unthunlich abgelehnt.

Es kam hierauf der schriftliche Antrag des Actionair Julius Alenfeld vom dreißigsten April diesen Jahres, dahin lautend:

Zu Paragraph Vier und Zwanzig der Statuten beantrage ich:

Die Nutzung der Gesellschaftsfonds kann auch auf Beilehung guter inländischer Stamm-Actien zu $\frac{1}{2}$ des Börsenwerthes, wobei der Berliner Courszettel als Norm dient, ausgedehnt werden. Ich bitte, diesen Antrag der General-Versammlung zu unterbreiten.

zur Diskussion.

Der Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

Es wurde der Antrag gestellt, den Schlusssatz der ersten Alinea des Paragraph Zwei und Dreißig dahin zu ändern, daß der Antrag nur von Drei Mitgliedern gestellt zu werden brauche, und die Fassung demgemäß dahin erfolge:

„wenn ein solcher Antrag von Dreien seiner Mitglieder erfolgt.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Einzelne Anträge von geringer Bedeutung wurden nach erfolgter Abstimmung zurückgezogen. Auf Vorfagen erklärte sich die Versammlung mit dem vorgelegten Statut-Entwurf, jedoch unter Berücksichtigung der vorstehend beschlossenen Abänderung ad Paragraph Zwei und Dreißig, überall einverstanden und genehmigte denselben einstimmig.

Der Vorsitzende erklärte hierauf die Versammlung für geschlossen.

Diese Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der abgezogenen einwandsfreien Instrumentenzeugen:

- a) des Tapezierer Wilhelm Hochgräbe zu Magdeburg wohnhaft,
- b) des Castellan Jacob Tummelch in Magdeburg wohnhaft,

welchen beiden, sowie dem Notar, wie hiermit glaubhaft versichert wird, keine der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert Fünf und Bierzig ausschließen, laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt, eigenhändig vollzogen:

Wilhelm Carl Schmidt. Gustav Koch. Robert Koenigsboerfer. Dr. Adolph Bergmann.
 Friedrich Wilhelm Hilbebrandt. Hermann Bertog. Lorenz Rippert. Dr. Franz Dette.
 Dr. Hermann Mangold. Hermann Ebert. Adolph Helms. Adolph Strien.
 Leopold Jaenecke. Johann Krümmel.

Daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie den Theiligten in Gegenwart des Notars und der Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist, wird hiermit attestirt.

Wilhelm Heinrich Block, Notar. Wilhelm Hochgräbe. Jacob Tummelch.

Verzeichniß

derjenigen Actionaire und mit Dividenden-Anspruch Versicherten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche zu der am 5. Juni c. stattfindenden ordentlichen fünften General-Versammlung Einlaßkarten gelöst, resp. Vollmacht ertheilt haben:

Nr.	Name	Actien	resp. Verf.	Summe	Stimmen
1.	Deconom Fr. Schmidt in Barleben	7	Actien resp. Verf.	Summe	1
2.	Ledersfabrikant Leop. Jaenecke in Magdeburg	10	" "	" "	1
3.	Kaufmann Ad. Strien	5	" "	" "	1
4.	" Aug. Kalisky	5	" "	" "	1
5.	Justizrath Dürre	5	" "	" "	1
6.	" Fischer	10	" "	" "	1
7.	Kaufmann Eb. Brückner	5	" "	" "	1
8.	" F. W. Linnick	8	" "	" "	1
9.	Hauptmann G. Koch	56	" "	" "	6
10.	Apotheker Th. Pusch	5	" "	" "	1
11.	Stadtrath Schubarb	45	" "	" "	5
12.	Hauptmann Wernaer	30	" "	" "	3
13.	Kaufmann J. H. Helms	5	" "	" "	1
14.	" Carl Köhler	20	" "	" "	2
15.	" J. J. Krümmel	5	" "	" "	1
16.	Dr. Rabetge	10	" "	" "	1
17.	Kaufmann H. J. Bertog	5	" "	" "	1
18.	" H. Ebert	5	" "	" "	1
19.	" E. A. F. Schmidt	9	" "	" "	1
20.	Kaufleute Cosse & Rippert	5	" "	" "	1
21.	Gehr. Friedberger	10	" "	" "	1
22.	Generaldirector Koenigsboerfer	72	" "	" "	7
23.	Ober-Director W. E. Schmidt	85	" "	" "	9
	in Vollmacht für				
	Kaufmann Franz Ruthe	87	" "	" "	5
24.	Vize-Gen.-Director Bergmann	18	" "	" "	2
25.	Kendant A. Linde	10	" "	" "	1
26.	Pastor Hilbebrandt	5	" "	" "	1

27.	Dr. Mangold	in Magdeburg	30 Actien resp. Besf.-Summe,	} 6 Stimmen.
	in Vollmacht für			
	Frau Dr. Mangold	" "	25 " " "	} 6 "
28.	Dr. Wette	" "	60 " " "	
29.	Banquiers Teckmann,	" "	20 " " "	2 "
	Roß & Alenfeld	" "	5 " " "	1 "
30.	Kaufleute Bernede & Runsch	" "	5 " " "	1 "
31.	Buchdruckereibesitzer Giesau	" "	5 " " "	1 "
32.	" Otto	" "	5 " " "	1 "

Magdeburg, den 5. Juni 1862.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

W. C. Schmidt.

Koenigsboerfer.

Vorstehende, in das Notariats-Register unter Nr. 76 Jahr 1862 eingetragene Verhandlung nebst Anlage wird hiermit für die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ausgefertigt und ist der verlesene und genehmigte Statuten-Entwurf im Original annectirt.

Eine zweite Ausfertigung ist der Direction der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ertheilt.

Magdeburg, den 5. Juni 1862. Wilhelm Heinrich Bloch.

(L. S.) Königlich Rechtsanwält und Notar im Bezirke Königlich Appellationsgerichts Magdeburg.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December 1855 genehmigten Statuts der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut von 1862.

Abschnitt I.

Firma und Domicil der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Oberaufsicht des Staates stehende (§ 44), mit landesherrlicher Genehmigung gegründete und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Anstalt führt die Firma:

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
und hat ihr Domicil in Magdeburg.

Zweck und Zweck der Anstalt.

§ 2. Die Anstalt ist eine Actien-Gesellschaft und bezweckt die Abschließung von Lebens-, Renten- und Aussteuer-Versicherungen zu festen Prämien ohne Nachschußverbindlichkeit.

Gewährschaft in Betreff der übernommenen Verpflichtungen.

§ 3. Die Gewährschaft der Gesellschaft beruht:

- 1) auf einem Grundkapitale von 2 Millionen Thalern (§ 9);
- 2) auf der bis zur Höhe von 250,000 Thalern anzusammelnden Capital-Reserve (§ 18);
- 3) auf den nach Maßgabe der Sterblichkeitsgesetze für die laufenden Versicherungen auszuwerfenden Reserven (§ 18); und
- 4) auf einem Sicherheits-Fond, der nach den im § 18 getroffenen Bestimmungen gebildet wird.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

§ 4. Alle an die Actionaire zu erlassende Bekanntmachungen werden für hinreichend publicirt erachtet, wenn sie auch nur zweimal in dem Preussischen Staats-Anzeiger, in der Magdeburgischen Zeitung, in dem Magdeburger Correspondenten, in der Berliner Börsenzeitung, in der Leipziger Zeitung und in der Kölnischen Zeitung erlassen worden sind. Sollte eins dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigen Gesellschafts-Blättern bekannt zu machen.

Dauer der Gesellschaft.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft umfaßt, von der unterm 19. December 1855 erfolgten landesherrlichen Genehmigung des bisherigen Statuts gerechnet, einen Zeitraum von 99 Jahren. Das weitere Fortbestehen der Gesellschaft hängt von dem drei Jahre vor Ablauf dieser Frist zu fassenden Beschlusse der Actionaire in der General-Versammlung und der landesherrlichen Genehmigung ab. Erklärt sich die General-Versammlung für deren Fortbestehen, wird aber die landesherrliche Genehmigung dazu versagt: so dürfen neue Versicherungen von Seiten der Gesellschaft nicht mehr geschlossen werden, dagegen können die laufenden Verbindlichkeiten derselben nach und nach zur Abwicklung.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 6. Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und außerdem, wenn derjenige Theil der Actionaire, welcher $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Stimmen repräsentirt, in einer zur Entscheidung dieser Angelegenheit veranstalteten General-Versammlung dieselbe beschließt und zur Vollziehung seines Beschlusses die landesherrliche Genehmigung erlangt.

Ausführung der Liquidation.

§ 7. Für die Ausführung der Liquidation ernennt die General-Versammlung eine besondere Commission und stellt deren Befugnisse und Obliegenheiten fest.

Besondere Haftpflicht der Actionaire bei der Liquidation.

§ 8. Für die Deckung aller laufenden Risicos verbleiben bis nach deren Ablauf die Actionaire mit dem Betrage ihrer Actien verhaftet. Nach Lösung aller Verpflichtungen der Gesellschaft wird das Vermögen derselben pro rata unter die Actionaire vertheilt.

Abchnitt III.

Das Actienwesen der Gesellschaft.

Das Actiencapital.

§ 9. Das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Grundcapital besteht aus zwei Millionen Thalern in 4000 Stück auf den Namen des Inhabers lautende Actien, jede zu 500 Thlr.

Auf jede Actie sind 20 Prozent baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Prozent haften die Actionaire und stellen deshalb

a) einen Wechsel über 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach Sicht, und

b) einen Wechsel über 300 Thlr., zahlbar 2 Monate nach Sicht,

nach dem angehängten Formulare A. aus.

Der einzelne Actionair darf nicht mehr als 100 Stück Actien der Gesellschaft besitzen.

Allgemeine Haftpflicht der Actionaire.

§ 10. Die Actionaire sind für den vollen Betrag ihrer Actien der Gesellschaft verhaftet, ohne indessen über denselben hinaus in Anspruch genommen werden zu können, und haben in Magdeburg Domicil zu erwählen. Alle Instructionen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20 und 21 Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadt- und Kreis-Gerichts zu Magdeburg. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen den Directoren der Gesellschaft genehmen wechselfähigen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Actienregister und Actien.

§ 11. Name, Stand und Wohnort der Actionaire werden in ein Actienregister eingetragen und die einzelnen Actien mit einer in dem betreffenden Register gleichlautenden Nummer nach dem diesem Statute angefügten Formulare B. ausgefertigt und vom Oberdirector und vom Generaldirector unterzeichnet. Bei Uebertragung von Actien erfolgt durch oben Genannte die Beurkundung derselben.

Wohnortsveränderung der Actionaire.

§ 12. Verläßt ein Actionair seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz den Directoren innerhalb Monatsfrist anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber die Kosten für dessen Ermittlung zu tragen.

Folgen verabsäumter Zahlung von Seiten der Actionaire.

§ 13. Kommt ein Actionair seinen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist nicht nach, so können die Directoren ihn seiner Rechte als Actionair für verlustig erklären, und selbige haben dann die Befugniß, die betreffenden Actien auf Kosten und Gefahr des Actionairs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß ersterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel aufkommen muß.

Insolvenz der Actionaire.

§ 14. Wenn über das Vermögen eines Actionairs Concurs entsteht, oder derselbe in eine solche Zahlungssuspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt, so muß er oder sein Rechtsnachfolger auf Aufforderung der Directoren sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so sind die Directoren ermächtigt, dessen Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, zur Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben, während im entgegengesetzten Falle die Directoren befugt sind, bis nach Deckung des Ausfalls die betreffenden Wechsel Behufs des weitern Verfahrens gegen

den Aussteller an sich zu behalten.

Annulirung von Actien.

§ 15. Verliert ein Actionair durch den einen oder den andern der in den §§ 13 und 14 angegebenen Fälle sein Recht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Actien, so haben die Directoren auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den Blättern der Gesellschaft bekannt zu machen, die Actien für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleich viel, ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Gegen Rückgabe der Actien an die Directoren werden von diesen, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Actionair nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortification verloren gegangener Actien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von den Directoren als richtig anerkannte Actien gegen Rückgabe derselben durch neue unter gleicher Nummer ergänzt werden.

Uebertragung von Actien.

§ 16. Der Actionair ist befugt, unter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, das Eigenthumsrecht an die auf seinen Namen lautenden Actien Andern zu übertragen; doch ist hierzu die Genehmigung der Directoren erforderlich, und die Cession hat erst dann Gültigkeit, nachdem die Wechsel des neuen Actionairs zu Händen der Directoren gelangt, die Umschreibung der Actien auf den Namen des nachfolgenden Besitzers in den Büchern der Gesellschaft erfolgt und dies von Seiten der Directoren als geschehen unter der Cessionserklärung des ehemaligen Besitzers beglaubigt ist. Die Kosten der Uebertragung treffen den neuen Actionair. Die Directoren können die Uebertragung verweigern, ohne gehalten zu sein, die Gründe dieser Verweigerung angeben zu müssen, haben aber binnen 8 Tagen, seit Empfang der Wechsel und des Antrags, die Umschreibung zu bewirken, oder die Verweigerung auszusprechen.

Actien Vererbung.

§ 17. Sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten der Actionaire gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über; jedoch haben letztere innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Theilhabenden an gerechnet, die geeigneten und den Directoren genehmen Personen zu stellen, an welche das Eigenthumsrecht auf die betreffenden Actien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen verabsäumt, dann werden die Actien, nachdem deren Nummern dreimal in den Blättern der Gesellschaft auf Kosten der Erben bekannt gemacht worden, sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler verkauft.

Die reinen Ueberschüsse aus dem Geschäfte und deren Verwendung.

§ 18. Aus der Jahreseinnahme werden zunächst entnommen:

- 1) die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für den laufenden Risiko zurückzustellende Reserve;
- 2) die in das nächste Jahr gehörenden Prämienüberträge;
- 3) der Betrag der bis zum Jahreschlusse auf Versicherungs-Beiträge der Gesellschaft angemeldeten, noch unbezahlten Forderungen;
- 4) die Verwaltungskosten für das laufende Jahr und die 5 Procent betragende jährliche Quote der ursprünglichen Einrichtungskosten, bis dieselben gänzlich getilgt sind;
- 5) die im Laufe des Jahres bezahlten Renten und Versicherungs-Capitalien, insofern dafür nicht eine Schadenreserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Der Ueberschuß sämtlicher Activa über sämtliche Passiva bildet den Reingewinn. Aus demselben werden zunächst 5 Procent zur Ansammlung einer Capitalreserve bis zum Betrage von 250,000 Thalern zurückgelegt, sodann wird von dem verbleibenden Ueberschusse die Tantième des Verwaltungs-Ausschusses, des General-Directors und dessen Stellvertreters bezahlt und der sich dann ergebende Ueberschuß als Dividende an die Actionaire zur Vertheilung gebracht.

Sollte die Einnahme eines Jahres nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, so erfolgt die Deckung aus der Capital-Reserve und erst bei deren Unzulänglichkeit aus dem Grundcapitale.

Die mit Dividenden-Anspruch Versicherten bilden unter sich einen eigenen Verband; der aus diesen Versicherungen sich ergebende Gewinn wird nach Abzug derjenigen Rate, welche rücksichtlich der obigen Positionen auf die betreffenden Versicherungen fällt, drei Jahre als Sicherheitsfond aufbewahrt und alsdann nach Abzug der Tantième zu $\frac{1}{3}$ an die Versicherten und zu $\frac{1}{3}$ an die Actionaire vertheilt.

Bei Unzulänglichkeit der Jahreseinnahme zur Deckung der dem Verbands zur Last fallenden Ausgaben wird zunächst der Sicherheitsfond desselben zu dieser Deckung verwandt; reicht auch dieser nicht aus, so erfolgt dieselbe aus der Capital-Reserve und erst bei deren Unzulänglichkeit aus dem Grund-Capitale.

Das Grund-Capital muß auf alle Fälle wieder ergänzt sein, bevor eine Dividenden-Zahlung erfolgen kann.

Empfangnahme der Dividenden.

§ 19. Die Auszahlung der festgesetzten Dividende an die Actionaire erfolgt spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von ihrem Fälligkeitsstermine gerechnet, nicht abgehoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Actionairen und der Gesellschaft.

§ 20. Alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche diese zurückweist, haben Actionaire innerhalb sechs Monaten, vom Tage deren schriftlich erfolgter Zurückweisung gerechnet, bei Verlust ihrer Gerechtsame Klagen zu verfolgen.

Abschnitt III.

Vom Cassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft.

Valuta der Gesellschaft und Buchführung.

§ 21. Die Valuta der Gesellschaft ist der Dreißigthaler-Fuß in klingendem Courant; die Buchführung ist kaufmännisch.

Die Hauptkasse.

§ 22. Die Hauptkasse und Documente der Gesellschaft werden in einem gegen Feuergefahr und Einbruch nach Möglichkeit gesicherten Geldbehälter auf dem Comtoire der Gesellschaft unter dreifachem Verschlusse verwahrt. In dieser Casse führen der Ober-Director, der General-Director und der Cassen-Rendant besondere Schlüssel.

Die Cassenrevision.

§ 23. Die Cassenrevisionen werden in willkürlichen Zwischenräumen durch zwei aus dem Verwaltungsausschusse und durch denselben für jedes Jahr gewählte Revisoren mindestens monatlich einmal vollzogen. Jährlich mindestens einmal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Actionaire nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Actionairs anderweite Sicherheit oder Zahlung zu verlangen.

Nutzung des Gesellschafts-Fonds.

§ 24. Alle disponiblen Gelder werden vom Verwaltungsausschusse unter Zugiehung eines Rechtsconsulenten zinstragend angelegt. Es geschieht dies

- 1) durch Darlehne gegen vollständige hypothekarische Sicherheit;
- 2) durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-Obligationen oder guter inländischer Prioritätsactien;
- 3) durch Discontiren guter Wechsel;
- 4) durch Vorschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits drei Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Erwerbung von Grundstücken Behufs der Capitalanlage ist nicht zulässig; jedoch dürfen zur Rettung und Sicherstellung von Hypothekforderungen die betreffenden Grundstücke Seitens der Gesellschaft vorübergehend erworben werden.

Von dem Rechnungs-Abschlusse und der Jahres-Bilanz.

§ 25. Der Rechnungs-Abschluß und die Jahres-Bilanz sind nach Schluß des Kalenderjahres binnen drei Monaten gemeinschaftlich vom Ober-Director und General-Director aufzustellen und dem Verwaltungsausschusse zur Prüfung zu übergeben. Die Decharge erfolgt auf Antrag des Verwaltungsausschusses durch die General-Versammlung. Nach erfolgter Decharge werden Rechnungs-Abschluß und Bilanz durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Abschnitt IV.

Von der Gesellschafts-Verwaltung.

A. Von der General-Versammlung.

Ordentliche General-Versammlung.

§ 26. In der ersten Hälfte jedes laufenden Jahres wird am Sitze der Gesellschaft eine aus den Actionairen und den stimmberechtigten Versicherten bestehende General-Versammlung abgehalten, deren Berufung Seitens des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Bekanntmachung zweimal in den Blättern der Gesellschaft, und zwar das erste Mal mindestens 4 Wochen vor dem Tage ihres Zusammentritts erfolgen muß. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt in der General-Versammlung den Vorsitz, läßt

läßt durch einen öffentlichen Notar Protocoll führen und von der Versammlung vier Actionaire erwählen, welche dasselbe mit den anwesenden Ausschuß-Mitgliedern und den Directoren zu vollziehen haben.

Stimmberechtigung und Abstimmung.

§ 27. In allen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen sind alle Diejenigen, auf deren Leben für Lebenszeit ein Capital von mindestens 2000 Thalern mit Dividendenanspruch bei der Gesellschaft seit Jahresfrist versichert ist, so wie alle, seit 3 Monaten vor Beginn der General-Versammlung statutenmäßigen Inhaber von Actien stimmberechtigt, und zwar in der Weise, daß jeder in obiger Eigenschaft Versicherte eine Stimme, jeder Actionair

auf 1 bis 5 Actien 1 Stimme,
 " 6 " 10 " 2 Stimmen,
 " 11 " 15 " 3 " und

auf je weitere 5 Actien eine Stimme mehr vertritt.

Vertretung abwesender Stimmberechtigten können Anwesende von gleicher Eigenschaft übernehmen, jedoch müssen sich dieselben vor Eröffnung der General-Versammlung durch schriftliche Vollmacht gehörig legitimiren und können in der Eigenschaft als Bevollmächtigte nicht mehr als zehn Stimmen repräsentiren. Die Abstimmung in der General-Versammlung erfolgt bei Wahlen und bei Beschlüssen, mit Ausnahme des im § 6 angegebenen Falles, durch absolute Stimmenmehrheit und hat auch für sämmtliche Abwesende Verbindlichkeit. Bei Beschlüssen giebt der Vorsitzende im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Bei Wahlen wird, wenn keine absolute Majorität erreicht ist, zur engern Wahl geschritten; ergiebt dieselbe Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Loos.

Zweck der ordentlichen General-Versammlung.

§ 28. Der Zweck der ordentlichen General-Versammlung besteht:

1) in der Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Directoren, der mindestens acht Tage vor der General-Versammlung den Actionairen zugänglich zu machen ist, und in der Ertheilung der Decharge für den Rechnungsabschluß;

2) in der Ergänzungswahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses;

3) in der Berathung und Beschlussfassung über Anträge und Vorlagen der Gesellschafts-Vorstände, sowie der Actionaire und stimmberechtigten Versicherten. Insofern die von den Actionairen und stimmberechtigten Versicherten gestellten Anträge, welche zur Berathung und Beschlussfassung kommen sollen, nicht mindestens sechs Wochen vor der General-Versammlung schriftlich beim Verwaltungs-Ausschusse eingebracht sind, hat der Verwaltungs-Ausschuss das Recht, dieselbe an die nächste General-Versammlung zu verweisen;

4) in der event. Aenderung der Statuten mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung;

5) in der Beschlussfassung über beantragte Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses oder von Directoren;

6) in der event. Beschlussfassung über Bewirkung förmlicher Anleihe Seitens der Gesellschaft.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 29. Zur Veranstaltung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungs-Ausschuss ermächtigt und auf Antrag der Directoren, des Staats-Commissarius, oder eines Theils der Actionaire, welche zusammen mindestens 300 Actien vertreten, nach schriftlicher Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verpflichtet. Das Object der Berathung ist öffentlich im Allgemeinen bekannt zu machen.

B. Der Verwaltungs-Ausschuss.

Bildung und Wahl des Verwaltungs-Ausschusses.

§ 30. Die Ober-Aufsicht über die Geschäftsführung wird durch einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Ausschuss gehandhabt. Die General-Versammlung wählt denselben und zu dessen Ergänzung fünf Stellvertreter aus der Mitte der Actionaire. Zehn seiner Mitglieder und sämmtliche Stellvertreter müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses scheidet alle zwei Jahre aus; über den Austritt entscheidet, bevor sich die Reihenfolge in demselben nach Amtsdauer gebildet hat, das Loos. An die Stelle derjenigen Gewählten, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden müssen, treten nach der bei ihrer Wahl durch Stimmenmehrheit gebildeten Reihenfolge die Stellvertreter, und haben die letzteren nur so lange zu fungiren, als die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewährt hätte. Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl neuer Stellvertreter.

Wenn zwei Drittel des Verwaltungs-Ausschusses den Rücktritt eines ihrer Mitglieder beantragen, so ist das betreffende Mitglied zum sofortigen Rücktritte genöthigt. Demselben ist jedoch der Recurs

an die nächste ordentliche General-Versammlung gestattet, welche dann über die Entlassung zu entscheiden hat.

Ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs-Ausschusses sind sofort wieder wählbar.

Sowohl die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses, als auch deren Stellvertreter haben 5 Actien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses.

§ 31. Der Verwaltungs-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von acht seiner Mitglieder erforderlich. Alle Wahlen und Beschlüsse desselben erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen giebt der Vorsitzende im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Bei Wahlen wird, wenn keine absolute Majorität erreicht ist, zur engeren Wahl geschritten; ergiebt dieselbe Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Loos.

Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses.

§ 32. Die Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses werden vom Vorsitzenden desselben, bei dessen Behinderung aber von seinem Stellvertreter berufen, und findet mindestens jeden Monat eine solche Versammlung statt. In dringenden Fällen steht es auch den Directoren zu, eine Versammlung des Verwaltungs-Ausschusses zu beantragen, und es ist dann ihrem Antrage Folge zu geben, wie dies ebenfalls geschehen muß, wenn ein solcher Antrag von zwei Dritteln seiner Mitglieder erfolgt.

In den Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern desselben und den Directoren unterzeichnet werden muß.

Diese Protokolle werden im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt.

Functionen des Verwaltungs-Ausschusses.

§ 33. Der Verwaltungs-Ausschuß, welcher dem General-Director und dessen Stellvertreter unmittelbar vorgekehrt ist, erhält durch seine Wahl die Ermächtigung, in allen Beziehungen nach Maßgabe des Statuts bindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen, soweit dieselben nicht der General-Versammlung vorbehalten sind; insbesondere aber stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- 1) Die Wahl eines General-Directors und seines Stellvertreters,
- 2) Feststellung des Verwaltungs-Etats,
- 3) Feststellung der von einzelnen Beamten etwa zu leistenden Cautionen,
- 4) Sicherung einer statutenmäßigen Geschäftsführung durch eine fortgesetzte Controle über den Generaldirector, das Cassenwesen, die Bücher und Acten, event. durch Vornahme außerordentlicher Revisionen der Cassen, des Tresors und des Portefeuilles,
- 5) Prüfung des vom Generaldirector in Gemeinschaft mit dem Oberdirector aufzustellenden Rechnungs-Abschlusses und der Jahres-Bilanz und Vorlegung derselben an die General-Versammlung Behufs Herbeiführung der Decharge,
- 6) Ermächtigung des Generaldirectors zu Rückversicherungs-Verträgen,
- 7) Entscheidung über Beschwerden der Actionaire und Versicherten, sowie der Gesellschaftsbeamten gegen ihre Vorgesetzten,
- 8) Entscheidung über die Auffassung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis, jedoch nur unter Zustimmung der königlichen Regierung zu Magdeburg;
- 9) Suspendirung des Generaldirectors und seines Stellvertreters im Falle der Gefährdung der Gesellschafts-Interessen; doch ist bei Beschlußnahme hierüber die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses erforderlich und steht außerdem dem Suspendirten innerhalb vier Wochen die Berufung an die General-Versammlung frei, welche alsdann über die Entlassung definitiv zu entscheiden hat;
- 10) die Ertheilung von Instructionen an den Oberdirector und Generaldirector. Beschlußfassung über Auszahlung von Kapitalien, welche der Gesellschaft zur Last fallen, sowie über Ausleihung und Rückforderung von Gesellschafts-Kapitalien, Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, Anstellung, Entlassung, sowie Feststellung der Besoldung der Beamten, nach Anhörung des Oberdirectors und Generaldirectors;
- 11) die Wahl und Constituirung von beirathenden Lokal-Ausschüssen aus der Zahl der Actionäre an denjenigen Orten, wo das Actienkapital besonders stark vertreten oder das Versicherungs-Geschäft der Gesellschaft besonders umfangreich ist;
- 12) die vom Verwaltungs-Ausschusse abzuschließenden Verträge werden vom Vorsitzenden und zwei

Mitgliedern vollzogen.

Für alle Handlungen gegen die Bestimmungen der Statuten, sowie für den Schaden aus groben Versehen, sind die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses, je nachdem sie in ihrer Gesamtheit gehandelt haben, solidarisch, je nachdem sie einzeln gehandelt haben, für ihre Person der Gesellschaft verantwortlich.

Die Namen der sämtlichen Gesellschaftsorgane, bezüglich ihrer Stellvertreter, sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Der Oberdirector und dessen Functionen.

§ 34. Mit der beständigen speciellen Controle des Generaldirectors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte und Ausfertigungen wird von dem Verwaltungs-Ausschusse eins seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle.

Eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gewinnantheile bestehen. Eine besondere von dem Verwaltungs-Ausschusse zu ertheilende Instruction regelt das Verhältniß zwischen diesem Mitgliede und dem Generaldirector und bezeichnet den Geschäftsgang näher.

Dieses Mitglied führt die Bezeichnung Oberdirector.

In Behinderungsfällen desselben muß eins der übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses dessen Geschäfte übernehmen und wird dasselbe ebenfalls durch Ausfertigung eines gerichtlichen oder notariellen Protokolls des Verwaltungs-Ausschusses legitimirt.

Remuneration des Verwaltungs-Ausschusses.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses erhalten, außer Entschädigung für baare Auslagen, von dem laut § 18 der Statuten ermittelten Reingewinne des Geschäftes eine jährliche Antieme von 5 Procent. Hiervon empfängt der Oberdirector 1 Procent. Die Vertheilung der übrigen 4 Procent unter die einzelnen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses bleibt lediglich dem Ermessen derselben überlassen.

C. Der Generaldirector.

§ 36. Mit der Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und deren Vertretung, in Beziehung nach Außen hin, ist, unter Controle und Mitwirkung des Oberdirectors oder dessen Stellvertreters, der Generaldirector, oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter betraut.

Die Gesellschaft wird durch alle von dem Oberdirector und Generaldirector resp. von deren Stellvertretern für sie geschlossene Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet und es kann, dritten Personen gegenüber, eine Beschränkung der Befugniß der Directoren, die Gesellschaft zu vertreten, nicht geltend gemacht werden.

Der Generaldirector und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungs-Ausschusse gewählt. Der Generaldirector muß während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft zehn, sein Stellvertreter fünf auf seinen Namen lautende Actien deponiren.

Functionen des General-Directors und seines Stellvertreters.

§ 37. Der Generaldirector hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses zur Ausführung zu bringen, alle Erlasse und Ausfertigungen desselben mit zu zeichnen, ist berechtigt und verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Oberdirector die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten, hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, hat mit beratender Stimme den Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses beizuwohnen und in allen Fällen der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, in Gemeinschaft mit dem Oberdirector die Anstellung, Besoldung oder Remuneration der Beamten in Vorschlag zu bringen und ist ermächtigt, in dringenden Fällen, unter Zustimmung des Oberdirectors, Beamte der Gesellschaft zu suspendiren.

Zu den speciellen Functionen des Stellvertreters des General-Directors gehört neben dessen Vertretung auch die Ueberwachung der technischen Arbeiten, sowie die Organisation und Controle des Geschäftskreises nach Außen.

Legitimation des Generaldirectors und seines Stellvertreters.

§ 38. Der Generaldirector und dessen Stellvertreter werden durch ein notariell ausgestelltes Attest auf Grund der Wahlverhandlungen legitimirt.

Amtsdauer und Remuneration des Generaldirectors und seines Stellvertreters.

§ 39. Die Amtsdauer und die Remuneration des Generaldirectors und seines Stellvertreters werden durch besonderen, zwischen ihnen und dem Verwaltungs-Ausschusse abzuschließenden Vertrag festgesetzt.

Verantwortlichkeit des Generaldirectors und seines Stellvertreters.

§ 40. Der Generaldirector und dessen Stellvertreter sind für alle Handlungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der ihnen speciell erteilten Instruction, sowie für den Schaden aus groben Versehen der Gesellschaft verantwortlich.

D. Die Agenten der Gesellschaft.

§ 41. Behufs der Vermittelung von Versicherungen zwischen der Gesellschaft und dem Publikum werden durch den Generaldirector an allen geeigneten Orten Agenten angestellt und mit genauer Instruction versehen.

Ihre Obliegenheiten bestehen:

1) in der Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und Abstattung der auf dieselben Bezug habenden Berichte an die Gesellschaft;

2) in der Empfangnahme der Prämien gelber Namens der Gesellschaft und der nach der Geschäftsordnung festgestellten Ablieferung an dieselbe;

3) in der Anmeldung der Sterbefälle und Handhabung des bei denselben nach ihrer Instruction vorgeschriebenen oder nach Sachlage Seitens der Directoren speciell bezeichneten Verfahrens.

Die Agenten haben Verschwiegenheit hinsichtlich der bei ihnen gestellten Versicherungsanträge zu beobachten und bei größerem Geschäftsumfange auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten.

Nur für solche Verbindlichkeiten, welche die Agenten innerhalb der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts und der von den Directoren erhaltenen besondern Instruction eingehen, haben die letzteren aufzukommen.

E. Die Ärzte der Gesellschaft.

§ 42. Die von den Directoren mit Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses erwählten beiden Gesellschaftsärzte haben alle Versicherungs-Anträge nebst den dazu gehörenden ärztlichen Zeugnissen sorgfältig zu prüfen und sich gutachtlich darüber auszusprechen. Es geschieht dies in der Weise, daß der eine Arzt das betreffende Gutachten abgibt, während der andere als Revisor desselben fungirt. Die Gesellschaftsärzte erhalten nähere Instruction für ihre Wirksamkeit von Seiten der Directoren. Die auswärtigen ärztlichen Untersuchungen werden, außer vom Hausarzte des Antragstellers, durch einen hierzu von den Directoren bestimmten und mit Instruction versehenen Arzt (Vertrauensarzt) vorgenommen.

F. Der Rechts-Consulent.

§ 43. Der Verwaltungs-Ausschuß hat einen beständigen Rechts-Consulenten zu bestellen, welcher für seinen Beirath ein fixes Gehalt bezieht, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar nebst Erstattung der Auslagen erhält.

Der Staats-Commissarius.

§ 44. Der von der Staatsregierung zur Wahrung ihres Obergewaltrechts ernannte Commissarius hat die Befugniß, die Verwaltungs-Organe und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen und ihren Beratungen, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, sowie jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern, Schriftstücken und der Kasse der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts fungirende Oberdirector tritt nach Bestätigung desselben in die Stelle des mit der beständigen Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungs-Ausschusses, während von den in der heute, am 5. Juni 1862, stattgefundenen ordentlichen General-Versammlung neu erwählten 5 Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses nach erlangter Bestätigung des gegenwärtigen Statuts eins derselben zurücktritt. Dieser Rücktritt wird durch das Loos entschieden.

Wechsel-Formular A.

(§ 9 a. und b. des Statuts.)

Vierzehn Tage (zwei Monate) nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei in Magdeburg die Summe von Hundert (Dres. Hundert) Thälern Pr. Grt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen 30 Jahren bei dem von mir erwählten Domiciliaten in Magdeburg präsentiert wird.

Formular B.

Actien-Formular.

(§ 11 des Statuts.)

Actie

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

über 500 Th'r. Pr. Crt.

Inhaber dieser Actie hat in Gemäßheit der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Fond und dem Gewinne der Gesellschaft. Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrücklich hierunter befundete Zustimmung der Directoren nicht gültig.

Magdeburg, den

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. Oberdirector.

N. N.

Generaldirector.

Schema der Dividendscheine.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Dividendschein zur Actie Nr. _____

Begen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Besitzer obiger Actie die statutarisch zur Vertheilung kommende Dividende für das Jahr _____ deren Betrag nebst der Verfallzeit von den Directoren in den nach § 4 des Statuts bezeichneten offiziellen Blättern der Gesellschaft bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

Talon

zur Actie Nr. _____

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Actie Nr. _____ die _____ Serie der Dividendscheine für die Jahre _____

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Salzwedel.

Zu Salzwedel, im Regierungsbezirke Magdeburg, wird am 1. I. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (sfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oester. Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. November 1862.

Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Lösung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtschein,

S 19 des Statuts: "Scheine, welche innershalb 4 Jahren von ihrem Gültigkeitsantritt an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind der Gesellschaft verfallen."

Serie 1 Nr. _____